

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 473)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 129)
- des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 489)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2015 folgende Satzung erlassen:

Die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen vom 28.12.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Probsteierhagen

1.	Gebühren für Personal		EUR
1.1	Aktive Feuerwehrangehörige	je Stunde	45,00
2.	Gebühren für Fahrzeuge und Geräte		
Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.			
2.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge		EUR
	Drehleiter DLK 23/12	je Stunde	150,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Stunde	100,00
	Löschfahrzeug LF 16/12	je Stunde	100,00
	Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Stunde	90,00

	Rüstwagen/Gerätewagen	je Stunde	75,00
	Sonderfahrzeug ELW und MTW	je Stunde	55,00
	Löschfahrzeug TSF/TSF-W	je Stunde	90,00
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	je Stunde	150,00
2.2	Geräte		EUR
	Motorkettensäge	je Stunde	25,00
	Stromerzeuger	je Stunde	50,00
	Lichtmast einschließlich Scheinwerfer	je Stunde	25,00
	Schweiß- oder Schneidegerät	je Stunde	50,00
	Rettungsschere	je Stunde	75,00
	Rettungsspreizer	je Stunde	75,00
	Seilwinde	je Stunde	30,00
	Hebekissen	je Stunde	30,00
	Dichtkissen	je Stunde	30,00
	Hydraulikstempel	je Stunde	30,00
	Druckbelüfter	je Stunde	20,00
	Rettungsbrett (Spineboard)	je Stunde	15,00
	Wärmeschutz für Kameras	je Stunde	30,00
	Türöffnungswerkzeug	je Einsatz	50,00
3.	Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung		EUR
	Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Stunde	65,00
	Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Stunde	65,00
4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen		
4.1	Wasserfördergerät und Zubehör		EUR
	Standrohr mit Schlüssel	je 24 Stunden	15,00
	Verteilungsstück	je 24 Stunden	15,00
	Strahlrohr	je 24 Stunden	15,00
	Wasserstrahlpumpe	je 24 Stunden	33,00
	Tauchpumpe	je 24 Stunden	33,00
	Schnellkupplungsrohr	je 24 Stunden	15,00
	Druckschlauch B oder C	je 24 Stunden	25,00
	Saugschlauch	je 24 Stunden	25,00
	Hochdruckschlauch	je 24 Stunden	25,00
	Schlauchbrücke	je 24 Stunden	25,00
4.2	Löschgeräte		EUR
	Feuerlöscher	je 24 Stunden	15,00
	Kübelspritze	je 24 Stunden	15,00
	Löschdecke	je 24 Stunden	15,00
4.3	Sanitäts- und Rettungsgeräte		EUR
	Feuerwehrsankastkasten	je 24 Stunden	20,00
	Krankentrage	je 24 Stunden	15,00

Anstell- oder Steckleiter	je 24 Stunden	20,00
Klappleiter	je 24 Stunden	20,00
Schiebeleiter	je 24 Stunden	20,00

Die Gebühren für Personal und Transport nach den Nummern 1 und 2 werden neben den Gebühren nach Nummer 4 erhoben.

5.	Gebühren für grundlose Alarmierungen und Fehlar- mierungen durch Brandmeldeanlagen		EUR
5.1	Grundlose Alarmierungen und Fehlar- mierungen durch Brandmeldeanlagen mit Ausrücken	Pauschale	500,00
5.2	Grundlose Alarmierungen und Fehlar- mierungen durch Brandmeldeanlagen mit Sammlung zum Ausrücken, jedoch ohne Ausrücken	Pauschale	250,00
5.3	Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheiben, soweit sie sich im Eigentum der Gemeinde Probsteierhagen befinden	Pauschale	25,00

Für Angaben, die zur Ergreifung des Täters oder der Täterin führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 250,00 EUR als Belohnung ausgelobt werden.

6	Sonstige Gebühren		
6.1	Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (zum Beispiel aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Gebühr nach der Nummer 4.		
6.2	Für die Gestellung von Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Gebühr nach den Nummern 2 bis 4.		
6.3	Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 (Wachdienst bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für		EUR
	Feuersicherheitswachen bis	2 Stunden	75,00
	Feuersicherheitswachen bis	4 Stunden	150,00
	Feuersicherheitswachen bis	6 Stunden	200,00
	Feuersicherheitswachen bis	12 Stunden	350,00

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und ein Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.4 In begründeten Fällen können statt der Gebührensätze nach den Nummern 6.1 bis 6.3 Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von diesen Gebührensätzen abweichen. Die Entscheidung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Probsteierhagen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Probsteierhagen, TT.MM.JJJJ

**Gemeinde Probsteierhagen
Der Bürgermeister**

Klaus Robert Pfeiffer